

Datenübermittlung ins Ausland

Begriff

Der Begriff „Datenübermittlung ins Ausland“ umfasst die → **Übermittlung** → **personenbezogener Daten** einer → **verantwortlichen Stelle** ins inner- und außereuropäische Ausland.

Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung

- Rechtliche Grundlagen für Datenübermittlungen ins Ausland leiten sich von den Artikeln 7 (Rechtsgrundlagen), 25 (Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer) und 26 (Ausnahmen) der Europäischen Richtlinie 95/46 ab. Nationale Regelungen ergeben sich aus § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG und § 4 BDSG. Nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG ist Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen → **Dritten**, durch eine Weitergabe an einen Dritten oder durch Einsicht in oder Abruf von dafür bereitgehaltenen Daten. Letzteres schließt auch den Zugriff im Rahmen von Wartungstätigkeiten ein. Dritte im Sinne des BDSG sind nach § 3 Abs. 8 Personen oder Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle außerhalb der EU oder des EWR.
- Auch für die Datenübermittlung ins Ausland bedarf es nach § 4 Abs. 1 BDSG einer Rechtsgrundlage in Form einer Vorschrift des BDSG oder einer anderen Rechtsvorschrift oder der → **Einwilligung des Betroffenen**.
- § 4b Abs. 1 BDSG regelt die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb der EU bzw. des EWR. Für alle Übermittlungen an Stellen, die nicht in den Geltungsbereich europäischen Rechts

fallen, ist § 4b Abs. 2 BDSG anzuwenden. Er regelt, dass eine Übermittlung unterbleibt, wenn der → **Betroffene**, dessen Daten übermittelt werden, ein Interesse daran hat, dass die Übermittlung unterbleibt, insbesondere wenn der Datenempfänger kein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellen kann.

- Ausnahmen für Übermittlungen in Länder ohne angemessenes Sicherheitsniveau regelt § 4c Abs. 1 BDSG. So ist eine Übermittlung möglich, wenn beispielsweise die Einwilligung des Betroffenen vorliegt, die Übermittlung zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen für den Betroffenen erforderlich ist, ein wichtiges öffentliches Interesse besteht oder lebenswichtige Interessen des Betroffenen dies erfordern.
- § 4c Abs. 2 BDSG ermöglicht es → **Aufsichtsbehörden**, weitere Ausnahmen im Einzelfall zu treffen, wenn Nachweise zur Gewährleistung des → **Persönlichkeitsrecht**schutz erbracht werden oder wenn Verträge oder verbindliche Unternehmensregeln einen angemessenen Schutz garantieren.
- Weitere Ausnahmen können auch von der Europäischen Kommission getroffen werden. So sind Andorra, Argentinien, Kanada, Schweiz, die Färöer-Inseln, Guernsey, Israel, die Isle of Man, Jersey, Neuseeland und Uruguay sichere → **Drittstaaten**. Die aktuelle Liste kann über http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adequacy/index_en.htm eingesehen werden.
- Das Urteil des EuGH vom 06.10.2015 in der Rechtssache C-362/14 (Klage von Max Schrems gegen die irische Aufsichtsbehörde) und die Aussetzung von → **Safe Harbor** durch den EuGH hatte Auswirkungen auf Datenübermittlungen in Drittländer. In einem

gemeinsamen Positionspapier der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 16.10.2015 kommunizierten die deutschen Aufsichtsbehörden, dass Datenübermittlungen aufgrund von Safe Harbor nicht mehr zulässig sind. Neben Safe Harbor werden auch → **Standardvertragsklauseln** und → **verbindliche Unternehmensregeln (BCR)** infrage gestellt. Genehmigungsverfahren von BCR oder sonstigen Datenexportverträgen sind vorerst ausgesetzt, und es werden keine neuen Freigaben erteilt. Bis Ende Januar 2016 soll auf politischer Ebene eine Lösung gefunden werden. Ob dann BCR oder andere Verträge wieder neu beantragt werden können, ist aktuell unklar.

Ein-Stufen-Prüfung für innereuropäische Datenübermittlungen

Für jede → **Übermittlung** an andere Stellen innerhalb des Geltungsbereichs des Europäischen Rechts ist eine Rechtsgrundlage erforderlich. In Frage kommt die → **Einwilligung des Betroffenen** (§ 4a BDSG), hier sind jedoch die Anforderungen für gültige Einwilligungserklärungen und mögliche Einschränkungen im Beschäftigungsverhältnis zu berücksichtigen. Eine weitere Legitimierung ist je nach Art der Übermittlung für eigene Geschäftszwecke nach § 28 BDSG, für geschäftsmäßige → **Datenverarbeitung** zum Zweck der Übermittlung (§ 29 BDSG), der Übermittlung in anonymisierter Form (§ 30 BDSG) für Zwecke der Markt- und Meinungsforschung (§ 30a BDSG) und für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses (§ 32 BDSG (→ **Beschäftigungsdatenschutz**)) möglich.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch die → **Auftragsdatenverarbeitung** nach § 11 BDSG genannt, auch wenn sie nicht als Übermittlung zählt.

Häufigste Praxisanwendung finden die §§ 28 ff., da die Anforderungen an eine datenschutzkonforme Einwilligung hoch sind und oft nicht erfüllt werden können.

Zwei-Stufen-Prüfung für außereuropäische Datenübermittlungen

Gemäß einem Beschluss des → **Düsseldorfer Kreises** ist für Datenübermittlungen in einen Drittstaat eine Zwei-Stufen-Prüfung vorzunehmen. Auf der ersten Stufe erfolgt eine Prüfung, ob eine Rechtsgrundlage für die geplante Übermittlung vorhanden ist. Bis auf die Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG sind die gleichen Rechtsgrundlagen wie bei innereuropäischen Datenübermittlungen anwendbar. Die Auftragsdatenverarbeitung entfällt, da sie nur auf andere Stellen, nicht jedoch auf Dritte nach § 3 Abs. 8 BDSG anwendbar ist.

Häufigste Anwendung finden auch hier wieder die eigenen Geschäftszwecke zur Erfüllung vertraglicher Bedingungen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG) und die Interessenabwägung (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Ersteres scheidet oftmals aus, da in vielen Fällen keine → **Erforderlichkeit** für den Datentransfer besteht. Speziell für Mitarbeiterdaten (→ **Beschäftigungsdatenschutz**) ist zusätzlich § 32 BDSG zu berücksichtigen, und wenn besonders schützenswerte Daten übermittelt werden sollen, zusätzlich die Vorgaben von § 28 Abs. 6 BDSG. Er schränkt die Übermittlung für eigene Geschäftszwecke wiederum

ein, sodass sie z.B. nur zum Schutz lebenswichtiger Interessen, öffentlicher Daten, zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder für wissenschaftliche Forschung übermittelt werden dürfen.

Auf der zweiten Stufe ist zu prüfen, ob beim Datenempfänger ein angemessenes Datenschutzniveau vorliegt oder ob eine Ausnahme nach § 4c BDSG herangezogen werden kann, mit der dieses Niveau hergestellt werden kann. Mögliche Formen der Ausnahmen wurden oben bereits genannt, ergänzend sei hier noch der Einsatz von unveränderten EU- → **Standardvertragsklauseln** genannt. Individuelle Verträge sowie → **Binding Corporate Rules**, die bei der zuständigen → **Aufsichtsbehörde** vorgelegt werden müssen, waren in der Vergangenheit noch Alternativen.

Ein Sonderfall liegt mit → **Safe Harbor** für → **Datenübermittlungen** in die USA vor. In der Vergangenheit konnten sich Daten empfangende Unternehmen in den USA auf die Einhaltung der Safe-Harbor-Prinzipien selbst verpflichten. Dieses Verfahren war seit 2010 bei den deutschen Aufsichtsbehörden umstritten, da festgestellt wurde, dass viele Unternehmen angaben, die Safe-Harbor-Regelungen einzuhalten, dies oft jedoch nicht gegeben war. Wie oben ausgeführt sind Datenübermittlungen auf Basis von Safe Harbor nicht mehr zulässig.

(Häcker, Julian)